|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| http://egv-portal/VisImport_EGV_Prod/Verwaltung/Corporate%20Design/Logo-Druck/EBK_Logo_4c.jpg | **BETRIEBSANWEISUNG**Geltungsbereich: | Datum: ................................Unterschrift Verantwortlicher |
| **Arbeitsmittel** | **Tätigkeit** |  |  |
| Friedhofsbagger | Arbeiten mit Friedhofsbagger |
| **Gefahren für die Beschäftigten und die Umwelt** |  |  |
| Warnung_Absturzgefahr hellC:\Users\michele.ruschke\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\450F8EFB.tmp | * Umsturz durch nicht standsichere Aufstellung
* Ausrutschen beim Auf- und Absteigen
* Verletzungen durch Aufenthalt im Gefahrenbereich
* Quetschungen
* Stürzen, Umknicken beim Auf- und Abstieg
* Lärm
* Defekte Hydraulikschläuche, Austritt von Hydrauliköl unter hohem Druck
* Stromübertritt bei Kontakt des Greifarmes mit stromführenden Teilen
 |  |
| **Erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |  |  |
| **D-M003--**50x Gebotszeichen - M09 - Handschutz benutzen - selbstklebend - blau - 100 mm DurchmesserD-M005--C:\Users\michele.ruschke\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\6C287962.tmp | * Erdbaumaschinen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden, die mindestens
* 18 Jahre alt und vom Unternehmer beauftragt worden sind.
* Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsanleitung des Herstellers sind zu beachten.
* Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten. Beim Ein- bzw. Ausfahren von Stützfüßen
* hat der Maschinenführer Einsicht in den Gefahrenbereich.
* Vor Arbeitsbeginn ist vom Maschinenführer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.
* Ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu festen Bauteilen ist einzuhalten.
* Bei ungenügender Sicht ist ein Einweiser einzusetzen.
* Die Mitfahrt auf der Maschine oder der Arbeitseinrichtung ist unzulässig, sofern kein separater Sitz
* vorhanden ist.
* In Pausen oder bei Betriebsende ist der Bagger gegen unbefugtes Ingangsetzen zu sichern
* (z. B. Zündschlüssel ziehen und Bremsen oder Keile einlegen).
* Vor Baggerarbeiten ist auf erdverlegte Leitungen und Freileitungen zu achten (Leitungspläne
* einsehen).
* Der Bagger darf nur über die dafür vorgesehenen Aufstiege bestiegen und verlassen werden.
* Der Bagger verfügt über einen Lasthaken (mit Sicherung gegen Ausheben) im Hebezeugbetrieb.
* Hydraulikbagger mit einer Traglast von mehr als 1000 kg verfügen über eine
* Überlastwarneinrichtung, einer Leitungsbruchsicherung am Auslegezylinder und einer
* Traglasttabelle in der Fahrerkabine.
* Es werden nur intakte, geprüfte und zugelassene Anschlagmittel verwendet.
 |  |
| **Maßnahmen bei Betriebsstörungen** |  |  |
| Gefahr_leer | * Zur Beseitigung von Störungen den Motor sofort abstellen
* Bei Gefahr des Umstürzens in der Sicherheitskabine verbleiben
* Bei Kontakt mit Erd- und Freileitungen (Stromübertritt) Arbeitsmaschine nicht verlassen und Personen aus dem Gefahrenbereich halten
 |  |
| **Maßnahmen bei Unfällen/Notfällen und zur Ersten Hilfe** |  |  |
|  | * Maschine abschalten und sichern
* Ersthelfer informieren (siehe Alarmplan).
* Verletzungen sofort versorgen
* Rettungswagen/Arzt rufen
* Eintragung in das Verbandbuch vornehmen

**Notruf:**  **Ersthelfer:** |  |
| **Zusätzliche notwendige Maßnahmen** |  |  |
|  | * Sachkundigenprüfung nach VSG 3.1 mindestens einmal jährlich durchführen lassen (Prüfbuch führen)
* Reparaturen nur von Sachkundigen (befähigter Person) durchführen lassen
* Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten
* Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor durchführen
 |  |